

# Statuten

## Schützenkompanie Zirl

ZVR-Zahl: 038827066



## Inhaltsverzeichnis

<b>ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT DES VEREINS .....	3
§ 2 GRUNDSÄTZE UND ZWECK .....	3
§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES .....	3
§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 JUNGSCHÜTZEN UND JUNGMARKETENDERINNEN .....	5
§ 7 MARKETENDERINNEN .....	5
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	5
§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
<b>ABSCHNITT II VEREINSORGANE UND KOMPANIEVERSAMMLUNG.....</b>	<b>7</b>
§ 10 VEREINSORGANE .....	7
§ 11 KOMPANIEVERSAMMLUNG .....	7
§ 12 AUFGABEN DER KOMPANIEVERSAMMLUNG .....	8
<b>ABSCHNITT III KOMPANIEAUSSCHUSS UND FUNKTIONEN.....</b>	<b>9</b>
§ 13 KOMPANIEAUSSCHUSS .....	9
§ 14 AUFGABENKREIS DES KOMPANIEAUSSCHUSSES.....	10
§ 15 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER KOMPANIEAUSSCHUSSMITGLIEDER .....	10
§ 16 UMLAUFBESCHLUSS.....	10
§ 17 OBMANN .....	11
§ 18 HAUPTMANN .....	11
§ 19 SCHRIFTFÜHRER .....	11
§ 20 KASSIER .....	11
§ 21 WAFFENMEISTER .....	11
§ 22 KÄMMERER .....	12
§ 23 VERTRETUNG DER MARKETENDERINNEN .....	12
§ 24 JUNGSCHÜTZENBETREUER .....	12
§ 25 RECHNUNGSPRÜFER .....	12
§ 26 DAS SCHIEDSGERICHT .....	12
<b>ABSCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
§ 27 AUFLÖSUNG DER KOMPANIE .....	13
§ 28 INKRAFTTRETEN .....	13
§ 29 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG.....	13

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenkompanie Zirl, ZVR-Zahl: 038827066.
- (2) Die Schützenkompanie Zirl hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Zirl. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol, bzw. der Marktgemeinde Zirl. Die Satzung des Vereins und die tatsächliche Geschäftsführung entsprechen den Anforderungen nach § 42 BAO Rz 126.

### **§ 2 Grundsätze und Zweck**

- (1) Die Schützenkompanie Zirl, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Pflege des Tiroler Schützenwesens im Rahmen der Grundsätze und Leitmotive des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, nämlich

**Die Treue zu Gott und dem Erbe der Väter,  
der Schutz von Heimat und Vaterland,  
die größtmögliche Einheit des ganzen Landes,  
die Freiheit und Würde des Menschen,  
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches.**

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideellen Mittel dienen
  1. Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten;
  2. Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes;
  3. Jugendarbeit, Jugendförderung und Ausbildung;
  4. Versammlungen;
  5. Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Seminaren;
  6. Erhaltung von Kulturgütern;
  7. Errichtung und Betreiben einer Homepage zur umfassenden Information und Dokumentation für die Mitglieder und der Öffentlichkeit;
  8. gemeinsamer Betrieb einer Mitgliederverwaltung mit dem Bund der Tiroler Schützenkompanien;
  9. Pflege des Schießwesens.
- (3) Als materielle Mittel dienen
  1. Mitgliedsbeiträge;
  2. Erträge aus Veranstaltungen im Sinne eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes mit Bewirtung entsprechend den dazu erforderlichen Genehmigungen;
  3. Erträge aus entbehrlichen Hilfsbetrieben im Rahmen der gesetzlich zulässigen Obergrenzen und Bedingungen;
  4. Spenden, Haussammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Schützenkompanie Zirl können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche auf.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind
  1. **aktive Mitglieder**, die sich voll und aktiv an der Kompaniearbeit beteiligen.
  2. **ruhende Mitglieder**, die sich infolge vorübergehender beruflicher Abwesenheit, Alter oder Krankheit nicht mehr an der Kompaniearbeit beteiligen können. Diese Zeiten der ruhenden Mitgliedschaft zählen nicht zur Langjährigkeit.
  3. **Ehrenmitglieder**, die wegen besonderer Verdienste um die Schützenkompanie Zirl ernannt werden.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind ausschließlich unterstützende Mitglieder, welche vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages den Verein fördern. Außerordentliche Mitglieder tragen keine Tracht und rücken nicht mit der Schützenkompanie aus.
- (4) Ordentliche Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 können ihre Mitgliedschaft höchstens 1 Jahr vorübergehend ruhend stellen lassen. Der Kompanieausschuss kann auf Antrag des Mitgliedes die Ruhendstellung um 1 Jahr verlängern; gesamt aber höchstens 2 Jahre.
- (5) Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, ein Mitglied kann aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gebrechen nicht mehr voll am Kompanieleben teilnehmen, ist der Kompanieausschuss berechtigt, die ruhende Funktion bis auf Widerruf zu erteilen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied in der Schützenkompanie Zirl kann aufgenommen werden, wer vorbehaltlos
  1. sich zu den Statuten der Kompanie bekennt;
  2. sich zu den Grundsätzen und zu den Leitmotiven des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennt;
  3. seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kompanie glaubhaft bekundet.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Kompanieausschuss. Die Aufnahme kann Auflagen enthalten oder ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Neueintretende Mitglieder sind vom Obmann und Hauptmann oder deren Stellvertreter über das Ziel des Tiroler Schützenwesens und der geltenden Statuten zu unterrichten, in das Kompanieleben einzuführen und in die Grundausbildung einzugliedern.
- (4) Für neu eintretende Mitglieder besteht eine Probezeit von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Frist hat die Aufnahme in die Kompanie in feierlicher Form bei der Kompanieversammlung zu erfolgen. Der Kompanieausschuss kann die Probezeit bei neu eintretenden Mitgliedern auch verkürzen.
- (5) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2 Z 3 dieser Statuten) werden nach Beschluss des Kompanieausschusses der Kompanieversammlung vorgeschlagen. Die Kompanieversammlung beschließt nach Vorschlag des Kompanieausschusses die Ernennung des Ehrenmitgliedes. Die Ernennung erfolgt mittels Akklamation. Eine einfache Mehrheit genügt.

## **§ 6 Jungschützen und Jungmarketenderinnen**

- (1) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zählen alle Mitglieder der Kompanie zu den Jungschützen und Jungmarketenderinnen. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zählen diese als ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme, Anzahl, das Eintrittsalter sowie das Alter, ab dem Jungschützen und Jungmarketenderinnen mit der Kompanie ausrücken, hat der Kompanieausschuss zu beschließen.
- (3) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, kann ein Jungschütze nach geistiger und körperlicher Reife sowie nach vorangehender Ausbildung zu den Gewehrträgern als Schütze überstellt werden. Die Überstellung hat der Kompanieausschuss zu beschließen. Es gelten die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 idgF. sinngemäß.
- (4) Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Statuten der Jungschützen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien.

## **§ 7 Marketenderinnen**

- (1) Marketenderinnen sind ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 2 dieser Statuten). Die Aufnahme hat gemäß § 5 zu erfolgen und gilt sinngemäß.
- (2) Die Marketenderinnen haben sich gemäß den Leitlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien zu verhalten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das aktive und passive Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 2 dieser Statuten) zu.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Kompanie, nach Absprache mit dem Kompanieausschuss zu verwenden und zu beanspruchen. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Kompanieausschuss die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Kompanieorgane zu beachten.
- (4) Alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Kompanieversammlung. Für Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2 Z 3 dieser Statuten) sowie für Träger von Ehrentitel, gelten die Bestimmungen des Abs. 4 nicht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an den Kompanieausschuss zu richten. Die Auskunft ist gemäß den Richtlinien des B'TSK fristgerecht zu erteilen.
- (6) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflicht durch die Schützenkompanie sowie zur Einhaltung der Satzungen ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Es ist daher eine entsprechende Zustimmung von jedem Mitglied unterzeichnen zu lassen. Für neu eintretende Mitglieder hat dies im Rahmen der Aufnahme zu erfolgen.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Vor dem Austritt oder Ausschluss sind alle Ausrüstungsgegenstände, welche im Eigentum der Schützenkompanie Zirl sind, abzugeben.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kompanie kann vom Kompanieausschuss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das interne Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Als grobe Verletzung der Mitgliedspflicht gilt jedenfalls
  1. das Nichterscheinen bei Ausrückungen der Kompanie innerhalb von einem Jahr trotz zweimaliger Ermahnung;
  2. die grobe Vernachlässigung der Ausrüstungsgegenstände sowie der zugewiesenen Tracht;
  3. wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;
  4. unehrenhaftes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Kompanie sowie jedes Verhalten, welches geeignet ist, die Ehre der Schützenkompanie oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, in geeigneter Weise zu schädigen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 genannten Gründen von der Kompanieversammlung, über Antrag des Kompanieausschusses, beschlossen werden.
- (5) Gemäß den Richtlinien des BTKSK kann ein Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Kompanieausschuss verlangen, dass seine persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung unkenntlich gemacht werden.

## Abschnitt II Vereinsorgane und Kompanieversammlung

### § 10 Vereinsorgane

- (1) Organe der Kompanie iSd Vereinsgesetzes 2002 idgF. sind:
1. die Kompanieversammlung (§ 11)
  2. der Kompanieausschuss (§ 13 ff)
  3. die Rechnungsprüfer (§ 25)
  4. das Schiedsgericht (§ 26)

### § 11 Kompanieversammlung

- (1) Die Kompanieversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Die ordentliche Kompanieversammlung findet jährlich statt. Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese gemäß den geltenden Statuten einberufen wurde.

Eine außerordentliche Kompanieversammlung findet auf

1. Beschluss des Kompanieausschusses,
2. Beschluss der ordentlichen Kompanieversammlung,
3. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
4. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
5. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 13 Abs. 7 dieser Statuten),
6. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 8 dieser Statuten)

binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung statt.

- (2) Bei der Kompanieversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (3) Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Kompanieversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, mindestens zwei Wochen vor dem Termin elektronisch oder postalisch einzuladen. Die Regelung der Kompanieversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Zusätzliche Anträge oder Wahlvorschläge sind mindestens 10 Tage vor Beginn der Kompanieversammlung beim Kompanieausschuss elektronisch oder postalisch einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kompanieversammlung oder nach Abs. 4 können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Kompanieversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Schützenkompanie geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Kompanieversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn ein geeignetes Mitglied des Kompanieausschusses.

## § 12 Aufgaben der Kompanieversammlung

(1) Der Kompanieversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Entlastung des Kompanieausschusses;
3. Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kompanieausschusses, der Rechnungsprüfer sowie der sonstigen von der Kompanieversammlung zu wählenden Funktionären und Chargen iSd. Grundsätze des Bundes der Tiroler Schützenkompanien.
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
6. Die Beschlussfassung der Statuten der Schützenkompanie Zirl;
7. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 Z 3 dieser Statuten);
8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Kompanie (§ 27 dieser Statuten);
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kompanieausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfer und der Kompanie.

## Abschnitt III Kompanieausschuss und Funktionen

### § 13 Kompanieausschuss

- (1) Der Kompanieausschuss iSd Vereinsgesetzes 2002 besteht aus
  1. dem Obmann (Leitungsorgan iSd. Vereinsgesetzes 2002),
  2. dem Hauptmann (Leitungsorgan iSd. Vereinsgesetzes 2002),
  3. dem Kassier (Leitungsorgan iSd. Vereinsgesetzes 2002),
  4. dem Schriftführer,
  5. den weiteren beispielhaften angeführten Ausschussmitgliedern:
    - a) Fähnrich,
    - b) Oberschützenmeister,
    - c) Schützenmeister,
    - d) Waffenmeister,
    - e) Kanoniermeister,
    - f) Kämmerer,
    - g) Furier,
    - h) Jungschützenbetreuer,
    - i) Marketenderinnen-Vertreter;

Weitere Mitglieder können bei Notwendigkeit in den Kompanieausschuss aufgenommen werden. Im Bedarfsfall können für die Funktionen des Leitungsorgans Stellvertreter bestellt werden. Beiräte ohne Stimmrecht können projektbezogen, für eine bestimmte Aufgabe oder einen bestimmten Zeitraum in den Kompanieausschuss aufgenommen werden.

- (2) Der Kompanieausschuss wird von der Kompanieversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Kompanieausschusses beträgt **3 Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktion eines Mitgliedes (Abs. 1) erlischt durch den Tod, dem Ablauf der Funktionsperiode, durch Abwahl oder durch den Rücktritt.
- (3) Die Sitzungen des Kompanieausschuss werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, elektronisch oder postalisch einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Kompanieausschussmitglied den Kompanieausschuss einberufen.
- (4) Den Vorsitz der Sitzung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die verbleibenden Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (5) Der Kompanieausschuss ist, wenn die Sitzung gemäß den geltenden Statuten ordentlich einberufen wurde, bei Anwesenheit eines Drittels (1/3) der Ausschussmitglieder beschlussfähig. Er fasst alle seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Kompanieausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle, ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Kompanieversammlung zu kooptieren. Fällt der Kompanieausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Kompanieversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Kompanieausschusses einzuberufen.
- (7) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welches umgehend eine außerordentliche Kompanieversammlung einzuberufen hat.
- (8) Die Kompanieversammlung kann jederzeit den gesamten Kompanieausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Kompanieausschusses oder des neuen Mitglieds in Kraft.

- (9) Die Ausschussmitglieder können jederzeit elektronisch oder postalisch ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Kompanieausschuss, im Fall des Rücktritts des gesamten Kompanieausschusses an die Kompanieversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 6) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 14 Aufgabenkreis des Kompanieausschusses**

- (1) Dem Kompanieausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  3. Vorbereitung und Einberufung der Kompanieversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 Z 1 – 6 dieser Statuten;
  4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

#### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Kompanieausschussmitglieder**

- (1) Schriftliche Ausfertigungen der Kompanie müssen vom Obmann oder einem anderen Leitungsorgan und zusätzlich in Geldangelegenheiten vom Kassier gefertigt sein.  
Geringfügige Überweisungen bzw. Zahlungen bis € 300,- darf der Kassier, der Hauptmann, sowie Obmann allein – also ohne das Erfordernis einer weiteren Unterschrift – vornehmen.

#### **§ 16 Umlaufbeschluss**

- (1) Es gibt immer wieder Entscheidungen des Kompanieausschusses, die rasch getroffen werden müssen, wo aber das Einberufen einer Ausschusssitzung zeitlich nicht möglich oder zu umständlich wäre (z.B. da die Beschlussfähigkeit wegen absehbarer Abwesenheit nicht zustande kommt, Urlaubszeit, besondere Dringlichkeit zur Abwendung von Schaden für den Verein, etc.). Für diesen Zweck ist die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung, sog. Umlaufbeschluss, vorgesehen.
- (2) Ein Umlaufbeschluss lässt eine wesentlich raschere Beschlussfassung zu, als dies durch Abhaltung einer Sitzung möglich wäre. Er enthält die genaue Formulierung des Antragstextes, alle für Entscheidung notwendigen Unterlagen und Vorinformationen und muss namentlich von zwei Kompanieausschussmitgliedern unterstützt werden.
- (3) Der Antrag muss auch die Begründung für die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung enthalten. Der Antrag wird gleichzeitig allen Ausschussmitgliedern schriftlich übermittelt. Er kann mit einer Fristsetzung für die Stimmabgabe verbunden sein.
- (4) Die Stimmabgabe hat schriftlich zu erfolgen (E-Mail, SMS, WhatsApp), nur in begründeten Einzelfällen ist die telefonische Stimmabgabe durch einzelne Kompanieausschussmitglieder zulässig. Die Dokumentation (Protokoll) der Stimmabgabe hat bei der nächsten Sitzung des Kompanieausschusses zu erfolgen. Gefasst ist der Beschluss, wenn die eindeutige Meinungsäußerung aller Stimmberechtigten beim Ausschussmitglied, das die Abstimmung durchführt, einlangt. Das Ergebnis der Stimmabgabe muss dem Kompanieausschuss ehestmöglich bekannt gegeben werden.

## **§ 17 Obmann**

- (1) Der Obmann führt die laufenden und organisatorischen Geschäfte und vertritt die Kompanie vollumfänglich nach außen. Er ist Leitungsorgan iSd. Vereinsgesetzes 2002. Der Obmann ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Maßnahmen im gesamten Kompaniebereich und dessen Umfeld.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 15 Abs. 1 genannten Kompanieausschussmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kompanieversammlung oder des Kompanieausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch des nachträglichen Beschlusses durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Obmanns vertritt ihn sein Stellvertreter.

## **§ 18 Hauptmann**

- (1) Der Hauptmann führt die Kompanie entsprechend der Tradition im Tiroler Schützenwesen und ist ihr erster und oberster Repräsentant. Er führt die militärische Ausbildung nach der Exerziervorschrift des Bundes der Tiroler Schützenkompanien durch, sowie die Grundausbildung von neu eingetretenen Mitgliedern. Er vertritt die Kompanie in allen militärischen Belangen nach außen und führt die Kompanie voll verantwortlich bei allen Ausrückungen. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn ein geeignetes Mitglied des Kompanieausschusses. Der Hauptmann ist Leitungsorgan iSd. Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Der Hauptmann übt jene, der Schützenkompanie Ziel zustehenden Stimmrechte im Bataillon, im Viertel und im Bund der Tiroler Schützenkompanien aus. Der Oberleutnant ist grundlegend die Vertretung des Hauptmannes und führt alle Agenden des Hauptmanns im Verhinderungsfall bzw. vertritt diese bei Bedarf.

## **§ 19 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer unterstützt die Ausschussmitglieder, insbesondere den Obmann, bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt sämtlichen Schriftverkehr, Statistiken, Meldungen und die Verwaltung von Personaldaten im Intranet des Bundes der Tiroler Schützen.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Kompanieversammlung sowie bei Sitzungen des Kompanieausschusses.

## **§ 20 Kassier**

- (1) Der Kassier ist hauptverantwortlich für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Schützenkompanie. Er ist Leitungsorgan iSd. Vereinsgesetzes 2002.

## **§ 21 Waffenmeister**

- (1) Der Kompaniewaffenmeister ist für die gesamte Beschaffung und Verwaltung sowohl der Kompaniewaffen als auch der Munition zuständig. Die Schützengewehre sind auf seinem Namen zu registrieren.
- (2) Im Sinne der §§ 16b und 41 des Waffengesetzes zeichnet er für die sichere Verwahrung der Gewehre und der Munition verantwortlich. Es ist insbesondere seine Aufgabe, die ihm anvertrauten Gewehre (Vereinswaffen) zu reinigen, zu pflegen und in einsatzbereitem Zustand zu halten.
- (3) Im Falle von Waffengebrechen hat er die fachgerechte Reparatur oder Instandsetzung zu erledigen oder eine solche zu veranlassen.
- (4) Die Kompaniemitglieder sind im Zuge der Versammlung einer Sicherheitsunterweisung zu unterzeichnen.

## **§ 22 Kämmerer**

- (1) Der Kämmerer ist für die Trachten, die Beschaffung verschiedenster Materialien (mit Ausnahme von Waffen und Munition) und die ordnungsgemäße Führung des Bestandes verantwortlich.

## **§ 23 Vertretung der Marketenderinnen**

- (1) Die Vertreterin der Marketenderinnen im Kompanieausschuss vertritt die Anliegen der Marketenderinnen und aller weiblichen Kompaniemitglieder im Kompanieausschuss. Sie ist zudem verantwortlich für die Koordination der Marketenderinnen, alle Belange des Ein- und Verkaufes von Schnaps, für Angelegenheiten des Blumen- und Hutschmuckes sowie der Frauentrachten.

## **§ 24 Jungschützenbetreuer**

- (1) Der Jungschützenbetreuer unterstützt die Kompanie in allen Angelegenheiten der Jugendarbeit sowie des Jugendschutzes und vertritt die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr gegenüber dem Kompanieausschuss, der Kompanieversammlung und im Rahmen des Jungschützenwesens im Bund der Tiroler Schützenkompanien.

## **§ 25 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Kompanieversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Kompanieversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kompanieausschuss ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Kompanieausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Alle Geldausgaben über € 300,00 müssen durch gültige Beschlüsse des Kompanieausschusses gedeckt sein.

## **§ 26 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann ein vereinsinternes Schiedsgericht einberufen werden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, jedoch kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass mindestens drei Nominierte auch Mitglieder der Kompanien und mindestens zwei aktiv am Kompanieleben teilhaben. Hat der Kompanieausschuss das Schiedsgericht einberufen oder betrifft die strittige Angelegenheit den Kompanieausschuss des Vereines und dessen Tätigkeit, so ist aktiven Ausschussmitgliedern der Kompanie die Aufnahme in das Schiedsgericht verwehrt.
- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von 2 Wochen je zwei Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten der gewählten Schiedsrichter vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Ein Schiedsrichter wird seitens des Kompanieausschusses bestellt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung den Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend und endgültig.

## **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auflösung der Kompanie**

- (1) Die Auflösung der Kompanie kann nur in einer statutengemäß einberufenen Kompanieversammlung und nur mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (2) Diese Kompanieversammlung hat auch die Abwicklung des Kompanievermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen geeigneten Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Kompanievermögen (Abs. 3) zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist dann der Marktgemeinde Zirl zur Verwaltung für eine eventuelle spätere Neugründung zu übergeben.
- (3) Sollte sich keine neue Schützenkompanie Zirl gegründet haben, ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Bei dieser Vermögenszuwendung ist ebenso die Förderung der Allgemeinheit gemäß. § 35 Abs. 1 BAORz 13 zwingend zu beachten.

### **§ 28 Inkrafttreten**

- (1) Die Statuten der Schützenkompanie Zirl treten durch Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde in Kraft.

### **§ 29 Sprachliche Gleichbehandlung**

- (1) Sämtliche in diesen Statuten verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.